OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301244/6/Py/SH

Datum:
Linz, 7. Juni 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Herrn C L, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, S x, x W, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 5. Juli 2016, GZ: BZ-Pol-77011-2016, wegen Verwaltungsübertretung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Mai 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 73 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. Juli 2016, GZ: BZ-Pol-77011-2016, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 111 iVm § 33 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idgF, eine Geldstrafe in Höhe von 365 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 56 Stunden verhängt. Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 36,50 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben als unbeschränkt haftender Gesellschafter und somit als iSd § 9 Abs 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der L KG, G x, x W (Arbeitgeberin) und Betreiberin des Restaurant „AKROPOLIS", welche für die Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen Meldepflicht keinen Bevollmächtigten bestellt hat, folgende Verwaltungsübertretung zu verantworten:

Die oa. Firma hat als Dienstgeber im Sinne des § 35 Abs. 1 ASVG, ab 17.02.2016 bis zumindest zur Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei am 20.02.2016, Herrn M F, geb. x als Dienstnehmer (Hilfsarbeiten/Küche), in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt. Es erfolgte keine Anmeldung zur Sozialversicherung.

Für die Behörde war im vorliegenden Fall von einem Arbeitsverhältnis in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt auszugehen, da Unentgeltlichkeit nicht ausdrücklich vereinbart wurde und somit ein angemessenes Entgelt gem. § 1152 ABGB als bedungen gilt.

Der in Rede stehende Beschäftigte war der Firma organisatorisch sowie hinsichtlich des Arbeitsortes und der Arbeitszeit maßgeblich unterworfen. Auch bestand eine persönliche Arbeitsverpflichtung und Weisungsgebundenheit. Die Höhe des Entgelts lag über der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG.

Obwohl dieser Dienstnehmer daher nicht von der Vollversicherung im Sinne des § 5 ASVG ausgenommen und daher in der Kranken- Unfall- und Pensionsversicherung vollversichert ist, wurde hierüber eine, zumindest mit den Mindestangaben ausgestattete, Meldung, bei der OÖ. Gebietskrankenkasse, 4020 Linz, Gruberstraße 77, als zuständiger Sozialversicherungsträger, nicht vor Aufnahme der Tätigkeit, erstattet."

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass die Tatseite der im Spruch beschriebenen Verwaltungsübertretung aufgrund der Aktenlage und des angeführten Sachverhaltes (Angaben in der Anzeige des Finanzamtes Grieskirchen Wels, Finanzpolizei Team 46, samt Beilagen) als erwiesen anzusehen ist. Eine Glaubhaftmachung, dass den Beschuldigten an der

Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, ist auch durch die Rechtfertigung vom 2. Juni 2016 nicht gelungen.

Zur verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass Straferschwerungsgründe nicht vorliegen und die verhängte Strafe unter Berücksichtigung der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse, wie in der Aufforderung zur Rechtfertigung geschätzt, als angemessen anzusehen ist und die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe um die Hälfte unterschreitet.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig im Wege der rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde vom 10. August 2016. Darin bringt der Bf vor, dass Herr F lediglich an 4 einzelnen Tagen jeweils 2 Stunden pro Tag im Betrieb des Bf als Hilfskraft tätig war und der dafür ausgezahlte Arbeitslohn deutlich unter der täglichen Geringfügigkeitsgrenze lag.

Die steuerliche Vertretung wurde vom Bf ordnungsgemäß informiert, dass Herr F lediglich für wenige Tage angemeldet werden sollte, da er wieder in seine Heimat zurückkehren wollte. Die Anmeldung des Herrn F als fallweise Beschäftigter vor Arbeitsantritt unterblieb in der Folge lediglich wegen eines Kommunikationsproblems zwischen dem Bf und der steuerlichen Vertretung.

Der Bf war in der fraglichen Zeit durch eine schwere Erkrankung seiner Ehegattin psychisch enorm belastet und hatte sich darauf verlassen, dass die steuerliche Vertretung die pflichtgemäße Anmeldung ordnungsgemäß durchführt. In der Vergangenheit ist es noch nie vorgekommen, dass von Seiten der steuerlichen Vertretung eine Meldung an die Sozialversicherung nicht ordnungs- und auftragsgemäß durchgeführt wurde.

Selbst für den Fall, wenn in objektiver Hinsicht eine Verwaltungsübertretung vorliegen sollte, ist sie dem Bf aufgrund seiner damaligen persönlichen Situation nicht subjektiv zurechenbar.

Jedenfalls liegen im konkreten Fall sämtliche Voraussetzungen für die Anwendung des § 45 VStG vor, insbesondere im Hinblick auf die Kürze der fallweisen Beschäftigung (4 einzelne Tage) und die Tatsache, dass es sich um ein erst- und einmaliges Versehen des Bf, welches aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles erklärbar ist, handelt. Auch ist davon auszugehen, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes sowie die Intensität einer Beeinträchtigung durch die Tat äußerst gering sind, insbesondere im Hinblick darauf, dass die entsprechenden Meldungen umgehend nachgeholt wurden.

Gegen den Bf wurde von Seiten der OÖGKK auch ein Beitragszuschlag wegen der verspäteten Meldung verhängt, er achtet daher noch penibler als vor dem

gegenständlichen Vorfall darauf, dass sämtliche Meldungen ordnungs- und zeitgemäß durchgeführt werden.

3. Mit Schreiben vom 18. August 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Mai 2017. An dieser nahmen der Rechtsvertreter des Bf sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teil. Die am Verfahren beteiligte Organpartei entschuldigte sich für die mündliche Verhandlung. Die Einvernahme des vom Bf in der Beschwerde beantragten Zeugen M F konnte entfallen, da dessen Beschäftigung ohne Anmeldung zur Sozialversicherung vor Arbeitsantritt grundsätzlich nicht bestritten wurde. Zudem lag dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine ladungsfähige Adresse des beantragten Zeugen vor (vgl. ZMR-Auskunft vom 5. April 2017).

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist unbeschränkt haftender Gesellschafter des Restaurants „A" in x W, G x.

Anlässlich einer Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei am 20. Februar 2016 wurde festgestellt, dass der Bf den albanischen Staatsangehörigen M F, geb. x, seit 17. Februar 2016 als Küchenhilfskraft (Abwäscher) geringfügig beschäftigte, ohne diesen vor Arbeitsantritt beim zuständigen Sozialversicherungsträger anzumelden.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

Gemäß § 33 Abs. 2 ASVG gilt Abs. 1 für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a Pflichtversicherten mit der Maßgabe, dass die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten sind.

Gemäß § 111 Abs. 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt.

§ 111 Abs. 2 ASVG besagt: Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

- mit Geldstrafe von 730 Euro bis zu 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180 Euro bis zu 5.000 Euro,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs.1 die Geldstrafe bis auf 365 Euro herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

Gemäß § 471a Abs. 1 ASVG sind fallweise beschäftigte Personen in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes versichert (vollversichert), sofern nicht die Bestimmungen über die Versicherung der unständig beschäftigten Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (Abschnitt I) anzuwenden sind.

Gemäß § 471b leg. cit. sind unter fallweise beschäftigte Personen Personen zu verstehen, die in unregelmäßiger Folge tageweise beim selben Dienstgeber beschäftigt werden, wenn die Beschäftigung für eine kürzere Zeit als eine Woche vereinbart ist.

Gemäß § 471c ASVG tritt die Pflichtversicherung nur ein, wenn das dem Dienstnehmer im betreffenden Beitragszeitraum für einen Arbeitstag im Durchschnitt gebührende Entgelt den nach § 5 Abs. 2 Z 1 (ASVG) geltenden Betrag übersteigt.

5.2. Der Bf bestreitet nicht, dass Herr M F in seinem Unternehmen geringfügig gegen Entgelt beschäftigt wurde, ohne dass dieser beim zuständigen Sozialversicherungsträger vor Arbeitsantritt gemeldet wurde.

In rechtlicher Hinsicht ist zunächst auszuführen, dass dem Bf innerhalb der Frist des § 31 Abs. 1 VStG mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 13. April 2016 eine Übertretung der Bestimmungen des § 111 ASVG iVm § 33 Abs. 1 ASVG zur Last gelegt wurde. Aufgrund der in weiterer Folge von der belangten Behörde durchgeführten Ermittlungen trat jedoch zutage, dass der Bf tatsächlich eine Übertretung der Bestimmung des § 33 Abs. 2 ASVG zu vertreten hat. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist es unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Doppelbestrafungen und zur eindeutigen Klärung der vorgeworfenen Tat zwar erforderlich, schon in der Aufforderung zur Rechtfertigung, aber auch im Straferkenntnis die Namen der nicht gemeldeten Dienstnehmer sowie den Tatort und –zeitpunkt präzise zu nennen, es reicht im Übrigen aber aus, den Tatverdacht auf § 111 ASVG iVm § 33 Abs. 1 ASVG zu stützen. Es kann in solchen Fällen § 33 Abs. 2 ASVG jederzeit im Verfahren dann zusätzlich zu § 33 Abs. 1 ASVG als Grundlage einer Bestrafung herangezogen werden, wenn zwar eine meldepflichtige Beschäftigung iSd § 4 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 ASVG oder iSd § 4 Abs. 4 ASVG feststeht, eine Bestrafung wegen Übertretung allein des § 33 Abs. 1 ASVG aber mangels Erweislichkeit einer Vollversicherung jedoch nicht in Betracht kommt (vgl. VwGH vom 25.05.2011, Zl. 2011/08/0045 u.a.). Die nunmehr von der belangten Behörde dem Bf zur Last gelegte Übertretung des § 33 Abs. 2 (iVm § 111) ASVG erfolgte daher zu Recht.

Zum Vorbringen des Bf, ihm sei im Hinblick auf die Bestimmung des § 471c ASVG keine Verwaltungsübertretung zur Last zu legen, da gemäß § 471c ASVG die Pflichtversicherung nur eintritt, wenn das dem Dienstnehmer im betreffenden Beitragszeitraum für einen Arbeitstag im Durchschnitt gebührende Entgelt den nach § 5 Abs. 2 Z 1 ASVG geltenden Betrag übersteigt, was vorliegend nicht der Fall war, ist auszuführen, dass – folgt man der Auffassung des Bf – dies zur Folge hätte, dass fallweise beschäftigte Personen, deren – bezogen auf den Beitragszeitraum – durchschnittliches tägliches Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze unterschreitet – überhaupt nicht versichert wären. Für ein solches Ergebnis spricht aber weder der genannte Zweck der in Rede stehenden Regelungen, noch kann ein solches Verständnis aus dem Zusammenhang dieser Bestimmungen abgeleitet werden, zumal § 471a Abs. 2 ASVG vorsieht, dass die Versicherung der fallweise beschäftigten Personen, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt wird,

in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach den sonstigen Vorschriften über diese Versicherungen durchgeführt wird. Dieser generelle Verweis auf die sonstigen Vorschriften lässt einen Ausschluss der Anwendung des § 5 Abs. 2 ASVG nur deshalb, weil auch eine fallweise Beschäftigung vorliegt, nicht zu. Schon daraus ergibt sich, dass dem Begriff der Pflichtversicherung in § 471c ASVG nur die Bedeutung einer „Vollversicherung" zukommen kann. Dass sich der mit „Versicherung fallweise beschäftigter Personen" überschriebene Abschnitt Ia des neunten Teils des ASVG nur mit der Vollversicherung solcher Dienstnehmer beschäftigt, ergibt sich zudem aus § 471a Abs. 1 ASVG, der hinsichtlich des Umfangs der Versicherung fallweise beschäftigter Personen nur von der Vollversicherung spricht. Der Zweck der Bestimmungen der §§ 471a bis 471e ASVG besteht vor allem darin, die An- und Abmeldungen von Dienstnehmern, die in unregelmäßiger Folge tageweise beschäftigt wurden, zu vereinfachen (vgl. Teschner/Widlar, Kommentar zum ASVG, Vorbemerkungen zu den genannten Paragraphen).

Bei der Beurteilung der Meldepflicht iSd § 33 ASVG kommt es – sofern die Tätigkeit einmal begonnen worden ist, wie gegenständlich der Fall – nicht mehr auf das vereinbarte oder in der Folge tatsächlich erbrachte Ausmaß der Beschäftigung an, zumal sich die Meldepflicht gemäß § 33 Abs. 2 ASVG auch auf die gemäß § 7 Z 3 lit. a ASVG pflichtversicherten geringfügig Beschäftigten iSd § 5 Abs. 2 ASVG bezieht (vgl. VwGH v. 23. Mai 2012, Zl. 2010/08/0179).

Der objektive Tatbestand der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung, nämlich die (geringfügige) Beschäftigung des angeführten Dienstnehmers ohne vorangegangener Anmeldung beim zuständigen Sozialversicherungsträger, ist daher – wie sich im Übrigen auch aus der Vorschreibung eines Beitragszuschlags durch die OÖGKK ergibt – als erfüllt zu werten.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter

Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Das Vorbringen des Bf, er habe sich zum Vorfallzeitpunkt aufgrund der Erkrankung in einer besonderen Notlage befunden, vermag mangelndes Verschulden am Zustandekommen der gegenständlichen Verwaltungsübertretung nicht darzulegen, zumal fahrlässige Tatbegehung ausreicht und der Bf nicht schlüssig darlegen konnte, weshalb ihm die rechtzeitige Meldung des gegenständlichen Dienstnehmers vor dessen Arbeitsantritt tatsächlich nicht möglich war. Gegenüber den Kontrollorganen wurden zudem vom Bf diesbezüglich keinerlei Aussagen getätigt. Auch die Beschwerdebehauptung, der Bf habe seine steuerliche Vertretung mit der Anmeldung des gegenständlichen Dienstnehmers zur Sozialversicherung betraut und habe diese es verabsäumt, die Anmeldung - wie sonst üblich - rechtzeitig durchzuführen, vermag den Bf nicht zu entlasten, wäre er doch gehalten gewesen, durch die Einrichtung eines entsprechenden Kontrollsystems dafür Sorge zu tragen, dass auch bei Beauftragung Dritter mit den ihn treffenden gesetzlichen Pflichten eine Übertretung der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes hintangehalten wird. Ergänzend wird zudem darauf hingewiesen, dass auch diesbezüglich vom Bf gegenüber den Kontrollbeamten keinerlei Angaben gemacht wurden.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist dem Bf daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine

Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die belangte Behörde hat bereits von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine unter der gesetzlichen Mindeststrafe liegende Strafe über den Bf zu verhängen. Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG scheidet jedoch mangels Vorliegen der dafür erforderlichen kumulativen Voraussetzungen aus. Insbesondere ist festzuhalten, dass die gegenständliche Übertretung aufgrund der Kontrolle hervortrat und der Dienstnehmer bereits an 3 Tagen davor vom Bf beschäftigt wurde. Die Voraussetzungen für das Absehen der Strafe und die Erteilung einer Ermahnung liegen daher nicht vor, zumal die gegenständliche Verwaltungsübertretung nicht erheblich hinter dem in der gegenständlichen Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückblieb. Vielmehr dient die geltende Gesetzeslage, wonach Beschäftige bereits vor Arbeitsantritt beim zuständigen Sozialversicherungsträger anzumelden sind, insbesondere auch einer wirksamen Bekämpfung der Schwarzarbeit (nicht zuletzt im Gastronomiebereich) und hat zudem den Zweck, allfällige Wettbewerbsvorteile gegenüber jenen Marktteilnehmern, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen handeln, hintanzuhalten.

Die von der belangten Behörde verhängte Strafe ist daher sowohl aus spezial-, als auch aus generalpräventiven Gründen angemessen und gerechtfertigt, um den Bf künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Bf einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe zu leisten, da seiner Beschwerde keine Folge gegeben werden konnte.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGVG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. etwa VwGH vom 21.04.2004, Zl. 2000/08/0004). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny